



## Coronahilfen, Obacht bei der Schlussabrechnung 2022!

Vor 2 Jahren hat die Bundesregierung das größte Hilfsprogramm der deutschen Geschichte aufgelegt: Kurzarbeitergeld, Sonderkredite, Überbrückungshilfen und Bürgschaften aufgrund der Coronapandemie und dem damit einhergehenden Lockdown und Umsatzeinbußen. Nun folgen seit geraumer Zeit die Schlussabrechnungen, die mit einigen Tücken versehen sind.

181 Milliarden Euro hat der Staat an Unternehmen gezahlt, als Sofort-, Überbrückungs- oder Neustarthilfe, über KfW-Kredite und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für große Konzerne. Die stetig neu aufgelegten Förderprogramme unterlagen oft neuen und aktualisierten Voraussetzungen.

Teils wurden die Hilfen schnell und unbürokratisch auf Basis von Prognosen ausgezahlt, teils lassen die Auszahlungen noch auf sich warten.

Nun stehen seit einiger Zeit die Schlussabrechnungen auf der Tagesordnung.

Hier haben wir einige nützliche Hinweise für die Schlussabrechnung und /oder den Fall, dass Ihnen Rückforderungsbescheide oder andere Maßnahmen drohen. Wir danken [Lüders Rechtsanwälte](#) für die Unterstützung.

### I. Was droht mir bei unterlaufenen Fehlern bei Antragstellung?

Wenn Ihnen bei der Antragstellung, sei es für die Corona-Soforthilfe, die Überbrückungshilfe oder die außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. „November-/Dezemberhilfe“), Fehler unterlaufen sind, oder Sie feststellen, dass falsche Umsatzprognosen bzw. Fixkostenkalkulationen aufgestellt worden sind, kann dies gravierende Folgen haben. Sie haben nicht nur mit der Rückforderung der Hilfen zu rechnen, sondern auch mit der Einleitung eines Strafverfahrens. Der Subventionsbetrug wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen – insb. ab einer Größenordnung von 50.000 Euro – sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet! Es können auch Nebenfolgen drohen, wie die Aberkennung der Geschäftsführerfähigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Wer denkt, dass bei der Fülle von Anträgen auf Corona-Hilfen die unterlaufenen Fehler nicht entdeckt werden, der liegt falsch. Denn aus der tagesaktuellen Presse ist bekannt, dass zahlreiche Corona-Verfahren bereits laufen. Hinzu kommt, dass die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen sowie die November- und Dezemberhilfe ansteht. Die Schlussabrechnung muss bis Ende 2022 erfolgen. Es ist



besondere Vorsicht geboten, da die Corona-Hilfen größtenteils auf Basis von Prognosezahlen beantragt und bewilligt wurden, die nun den tatsächlichen Zahlen gegenübergestellt werden müssen. Bei erheblichen Divergenzen können Folgen drohen.

## II. Tipps, um sich bestenfalls zu wappnen

Um sich vor dem Vorwurf der zu Unrecht erhaltenen Hilfen und eines etwaigen Strafverfahrens zu schützen, empfehlen wir folgendes:

1. Bewahren Sie alle Antragsunterlagen (Antragsformulare und Anlagen) in Kopie auf.
2. Dokumentieren Sie (soweit dies Grundlage des Antrags ist)
  - ◆ die für die Antragstellung zu erstellende Liquiditätsberechnungen und deren Berechnungsgrundlagen,
  - ◆ den Stichtag und die Berechnungsformel für die Berechnung der Mitarbeiteranzahl,
  - ◆ die bei Antragstellung bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Unternehmensgruppe (bei verbundenen Unternehmen).
3. Legen Sie die den Anträgen zugrundeliegenden Verordnungen, Richtlinien, FAQ oder sonstige öffentlich zugänglichen Informationen zu den Hilfsprogrammen als Datei oder Kopie geordnet ab. Dies ist wichtig, um einen Nachweis für die zum Zeitpunkt Ihres Antrags geltenden Richtlinien oder FAQ zu haben, die vom Bundeswirtschaftsministerium ständig angepasst werden und dann nicht mehr abrufbar sind. Dies gilt vor allem für die Programme November- und Dezemberhilfe sowie die Überbrückungshilfen. Insbesondere die beihilferechtlichen Bestimmungen in den Richtlinien und den FAQ sind für die spätere Betrachtung der Richtigkeit Ihrer Angaben von besonderer Relevanz.
4. Erstellen Sie eine Übersicht (z. B. als Excel-Tabelle), welche Hilfen Sie wann beantragt und bewilligt bekommen haben.
5. Prüfen Sie für jede beantragte Hilfe die maßgeblichen Fristen und inhaltlichen Vorgaben für die Schlussabrechnung, soweit dies für das Hilfsprogramm vorgeschrieben ist.
6. Dokumentieren Sie die beihilfekonforme Verwendung der erhaltenen Hilfgelder, um dies erforderlichenfalls nachweisen zu können.
7. Lassen Sie Widerruf- und Rückforderungsbescheide prüfen und achten Sie auf etwaige Vermerke der Bewilligungsstelle zur Frage des „Verschuldens“ in den Bescheiden. Legen Sie nach Prüfung erforderlichenfalls fristgerecht Widerspruch ein.

## III. Holen Sie sich in jedem Fall rechtliche Unterstützung. Es geht um Ihre Existenz!

Mit Dank für die Unterstützung an Frau Rechtsanwältin Betül Gencer, **Lüders Rechtsanwälte**  
Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover, [www.lueders-warneboldt.de](http://www.lueders-warneboldt.de)